



Zahl: 015/840/2026  
Betrifft: Grundangelegenheiten

## K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 nachstehende Beschlüsse gefasst:

### **6 Grundangelegenheiten**

#### **6.2. Genehmigung Teilungsplan Erschließung Zwieselstein, Gp. 7091**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Lageplan des Amtes der Tiroler Landesregierung Abteilung Bodenordnung vom 20.04.2026 mit GZl.: BO-6318/14-2025 zu genehmigen.

Das Grundstück 7091 mit 1.034m<sup>2</sup> wird in das Öffentliche Gut Wege übernommen.

Das Grundstück 7090 mit 1.213m<sup>2</sup> wird in das Eigentum der Gemeinde Sölden übernommen.

#### **6.3. Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60498-001, Gp. 5091/1 und 5073/2, Dreihäusern Auer Bau GmbH**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 10.03.2025, GZ.: 60489-001 im Bereich der Grundstücke 5091/1 und 5073/2 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 20m<sup>2</sup> wird aus Gst. 5091/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 5073/2 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als Öffentliches Gut Wege gewidmet.

#### **6.4. Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60571, Gp. 6774/2, 5173/1 und 5173/18 - Gemeinde/Alpenländische**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 22.04.2026, GZ.: 60571 im Bereich der Grundstücke 5173/1, 5173/17, 5173/18 5165/8 und 5220/5 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 829m<sup>2</sup> wird aus Gst. 5073/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 5173/18 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 261m<sup>2</sup> wird aus Gst. 5073/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 6774/2 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 214m<sup>2</sup> wird aus Gst. 5065/8 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 6774/2 vereinigt.

Die Trennfläche 2 wird als Öffentliches Gut Wege gewidmet.

Die Trennfläche 3 wird als Öffentliches Gut Wege gewidmet.

#### **6.6. Genehmigung und Vereinbarung Vermessungsurkunde 57123-001, Gp. 6774/2, 5165/5 u.a. - Gemeinde/Alpenresidenz**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vereinbarung von Notar Dr. Artur Kraxner vom 03.03.2026, abgeschlossen zwischen Gemeinde Sölden, Öffentliches Gut Wege Gemeinde Sölden und der Alpenresidenz Fender KG, wie folgt zu genehmigen:

Es übergeben und überlassen laut Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 10.11.2023, GZ.: 57123-001 zu den nachstehenden Bestimmungen die Gemeinde Sölden das Trennstück 3 und das Öffentliche Gut Wege das Trennstück 4 jeweils samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an die Alpenresidenz Fender KG.

Die Übertragung der Trennstücke 3 und 4 erfolgt unentgeltlich. Die übertragenen Liegenschaftsanteile werden in den bestehenden Rechten, Lasten und Grenzen übergeben und übernommen, ohne Haftung der Gemeinde Sölden und des Öffentlichen Guts für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit oder eine andere bestimmte Eigenschaft. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren sowie die Grunderwerbsteuer hat ausschließlich die Alpenresidenz Fender KG zu tragen.

Die übrigen in dieser Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 10.11.2023, GZ.: 57123-001 im Bereich der Grundstücke 5166/1, 5165/4, 5165/5, 6774/2 und 5165/8 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 940 m<sup>2</sup> wird aus Gst. 5166/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 5165/5 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 586 m<sup>2</sup> wird aus Gst. 5165/4 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 5165/5 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 13 m<sup>2</sup> wird aus Gst. 5165/8 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 5165/5 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 21 m<sup>2</sup> wird aus Gst. 6774/2 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 5165/5 vereinigt.

Der Trennfläche 4 wird die Widmung als Öffentliches Gut Wege entzogen.

#### **6.7. Genehmigung Tauschvertrag Gp. 1529/3 und 1920/1 - Gemeinde/Soukopf K.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Tauschvertrag auf Grundlage der Vermessungsurkunde der

Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 60640, vom 05.09.2025, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Soukopf K. wie folgt zu genehmigen:

Im gegenständlichen Tauschvertrag werden zwischen Soukopf K. und der Gemeinde Sölden näher bezeichnete Trennstücke wechselseitig übertragen. Der Tauschgegenstand I umfasst die Trennstücke 1 und 3 im Gesamtausmaß von 37 m<sup>2</sup>, welche vom Grundstück 1529/3 abgeschrieben und dem Grundstück 1920/1 zugeschrieben werden. Dieser Tauschgegenstand wird von Soukopf K. an die Gemeinde Sölden samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör ins freie Eigentum übertragen. Der Tauschgegenstand II umfasst das Trennstück 2 im Ausmaß von 37 m<sup>2</sup>, das vom Grundstück 1920/1 abgeschrieben und dem Grundstück 1529/3 zugeschrieben wird. Die Vertragsparteien halten die Gleichwertigkeit der ausgetauschten Flächen fest. Übergabe und Übernahme erfolgen mit Vertragsunterfertigung; ab diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf die jeweiligen Erwerber über.

Die übrigen in dieser Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 05.09.2025, GZ.: 60640 im Bereich der Grundstücke 1920/1 und 1529/3 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 31m<sup>2</sup> wird aus Gst. 1529/3 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 1920/1 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 37m<sup>2</sup> wird aus Gst. 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 1529/3 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 6m<sup>2</sup> wird aus Gst. 1529/3 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 1920/1 vereinigt.

#### **6.8. Genehmigung Nachtrag zur Zustimmungserklärung Gp. 7055 - Gemeinde/Riml&Thaler GmbH u.a.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Nachtrag zur Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, der Riml&Thaler GmbH, FN 273253v, Herrn Mayr B., der Pult Hotel GmbH, FN 416825d und der FAHO Gastronomie GmbH, FN 266477d zu genehmigen. Die Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes wurde am 21.05.2025 abgeschlossen.

Der Nachtrag wurde von Rechtsanwältin Julia Fiegl-Lang entsprechend der in der Vereinbarung erteilten Vollmacht für die Gemeinde und die übrigen Vertragsparteien am 09.04.2026 unterfertigt.

Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 21.05.2025 bleiben unverändert aufrecht und in Geltung.

#### **6.9. Genehmigung Freistellungserklärung Gp. .1638/2 - Gemeinde/Fam. Klotz**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, die Freistellungserklärung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, Klotz S., Klotz R und Klotz S. zu genehmigen.

Die Freistellungserklärung betrifft eine Liegenschaft auf der Gp. .1638/2 KG 80110 Sölden, für die aufgrund eines Raumordnungsvertrags vom 31.10.2024 ein noch nicht verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde Sölden besteht. Dieses sollte von Anfang an nur jene Miteigentumsanteile erfassen, die die Aufstockung betreffen, konkret die Dachgeschosswohnung Top W03 samt zugehörigem Stellplatz Top AP02. Mit Vertrag vom 18.12.2026 wurden diese Anteile an Klotz S. übertragen. Die Gemeinde Sölden entlässt gleichzeitig mehrere Anteile von Klotz S. und Klotz R. aus dem Vorkaufsrecht. Dieses lastet künftig nur mehr auf den an Klotz S. übertragenen Anteilen. Die Freistellung erfolgt nicht auf Kosten der Gemeinde.

Die weiteren Bestimmungen in dieser Freistellungserklärung gelten sinngemäß.

#### **6.10. Genehmigung Zustimmungserklärung Vorkaufsrecht Gp. 4531/2 - Auer Immobilien GmbH/ Grünwald Resort GmbH**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Löschung und Neueinräumung eines Vorkaufsrechtes, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Grünwald Resort GmbH, FN 636540p, vertreten durch den GF Benjamin Kneisl, Panoramastraße 43, 6450 Sölden (Erwerberseite) wie unten im Vertrag angeführt, zu genehmigen.

Die Gemeinde Sölden und die Auer Immobilien GmbH haben am 18.07.2023 einen Raumordnungsvertrag sowie am 24.05.2024 einen Sideletter zu diesem Raumordnungsvertrag unterzeichnet. Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten ob der Liegenschaft in EZ 693 wurde nachstehendes Vorkaufsrecht für die Gemeinde Sölden im C-Blatt einverleibt.

6	auf Anteil B-LNR 49 51 54 55 56 92
a	1212/2024
	VORKAUFSRECHT hins. Gst 4531/2 gemäß Punkt IV.
	Raumordnungsvertrag 2023-07-18 und gem. Punkt II.
	Sideletter zum Raumordnungsvertrag vom 18.07.2023
	2024-05-24 für Gemeinde Sölden

Die Auer Immobilien GmbH beabsichtigt nachstehende Wohnungseigentumsobjekte an die Erwerberseite zu verkaufen:

- 59/2014 Anteile, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an Top 30+3 I (B-LNR 49)
- 25/2014 Anteile, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an Top 34 (B-LNR 51)

Bei der Erwerberseite handelt es sich um eine in der Gemeinde Sölden ortsansässige Gesellschaft, mit aufrechtem Geschäftsbetrieb. Des Weiteren erfolgt der Erwerb der vorbezeichneten Wohnungseigentumsobjekte zum Zweck des Erwerbes von Personalwohnungen für die Deckung des Wohnbedarfes von Personal. Dies wurde durch geeignete Unterlagen und Informationen gegenüber der Gemeinde glaubhaft dargelegt.

Entsprechend der Regelung im Raumordnungsvertrag wurde von der Gemeinde ein Gemeinderatsbeschluss gefasst und in die Löschung des bestehenden Vorkaufsrechtes unter gleichzeitiger Neueinräumung des Vorkaufsrechtes gemäß Raumordnungsvertrag - jedoch nicht auf ihre Kosten - eingewilligt.

Die weiteren Bestimmungen in dieser Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes gelten sinngemäß.

#### **6.11. Genehmigung Zustimmungserklärung Jagddienstbarkeit Gp. 3271 - Riml W.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, der vorliegenden Zustimmungserklärung, erstellt vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Agrarrecht, wie folgt zu genehmigen:

Mit niederschriftlich beurkundetem Flurbereinigungsübereinkommen des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 26.02.2026, Zl. AGR-FL9903/4-2026, soll aus der Liegenschaft in EZ 596 Grundbuch 80110 Sölden u.a. das Gst 3271 unter Mitübertragung der Dienstbarkeit der Jagd auf Gst 3271 für die Gemeinde Sölden, CLNR 1, abgeschrieben und der Liegenschaft in EZ 90030 Grundbuch 80110 Sölden zugeschrieben werden.

Die Buchberechtigte, Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, erteilt unter der Bedingung, dass die obgenannte Dienstbarkeit in die Zuschreibeliiegenschaft EZ 90030 mitübertragen wird, ihre ausdrückliche Zustimmung zur Abschreibung des Gst 3271 unter Mitübertragung der Dienstbarkeit

der Jagd für Gst 3271 für die Gemeinde Sölden und Zuschreibung zu EZ 90030 und ist mit einer Eintragung derselben im laufenden Rang in EZ 90030, d.h. auch in Kenntnis und Zustimmung eines anderen Grundbuchsranges in der Zuschreibelienschaft, einverstanden.

Die übrigen in dieser Zustimmungserklärung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

*Einwendungen gegen diese Gemeinderatsbeschlüsse können gemäß § 115 (2) TGO innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden schriftlich eingebracht werden.*

*Übermittelte Stellungnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz – IFG veröffentlicht.*

*Für den Bürgermeister:  
Mag. Ernst Schöpf*

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>01.07.2026</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>15.07.2026</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>20.07.2026</i>